



Statuten Verein toleranz-rette.ch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Verein toleranz-retter.ch besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Matten bei Interlaken (BE).

Art. 2 Zweck

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Lärmproblematik im öffentlichen Raum zu bekämpfen. Toleranz-retter.ch entwickelt und stellt die dafür benötigten Lärmtoleranzsäulen her und verkauft diese anschliessend an Interessenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederarten

Es gibt nur eine Mitgliedsart (Normalmitgliedschaft)

Art. 4 Aufnahme

Wer dem Verein beitreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich oder mündlich anzumelden. Jugendliche bis 18 Jahre werden nur mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters aufgenommen. Mit seiner Zustimmung übernimmt dieser die aus der Mitgliedschaft entstehenden finanziellen Verpflichtungen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne nähere Begründung abgelehnt werden.

Art. 5 Austritt

Austrittsgesuche sind jeweils bis am 31. Juli dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn der Austretende den Verpflichtungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgekommen ist.

Art. 6 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen oder die anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Ausschlussgründe müssen dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 20 Tagen gegen den Ausschluss an die Generalversammlung zu rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig.

Art. 7 **Anspruch auf Vereinsvermögen**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 **Stimmrecht**

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stimmvertretung ist nicht gestattet. Stimmenthaltungen gelten in allen Fällen als Nicht-Stimme und werden zwar im Protokoll notiert, fliessen aber nicht in das Ergebnis mit ein.

III. Organisation

Art. 9 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand
- d. die Kontrollstelle (Laienrevisor).

Art. 10 **Befugnisse**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr,
- g. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse durch den Vorstand,
- h. Kenntnisnahme der Mutationen im abgelaufenen Jahr,
- i. Festsetzung und Änderung der Statuten

Art. 11 **Termin**

Die Generalversammlung findet jährlich im August statt.

Art. 12 **Einberufung und Antragsrecht**

Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern, welche an der Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind zu Händen des Präsidenten in schriftlicher Form ebenfalls 14 Tage im Voraus einzureichen. Das Traktandum „Anträge“ ist neu bei jeder GV vertreten.

Art. 13 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- a. bei Vorliegen wichtiger Geschäfte,
- b. wenn das absolute Mehr der Mitglieder eine solche unterschriftlich verlangen.

Art. 14 **Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt auch bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen werden immer offen vorgenommen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 15 **Vorstand: Amtsdauer, Zusammensetzung, Pflichten**

Der Vorstand, der durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

- a. einem Präsidenten,
- b. einem Sekretär
- c. einem Kassier
- d. je nach Bedürfnis verschiedene

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, weitere Personen zur Unterstützung in diesen Vorstand zu wählen

- a. Vertreter
- b. Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind; darunter fallen insbesondere:

- a. Verwaltung, Leitung und Vertretung des Vereins,
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte,
- c. Vorbereitung und Antragstellung der durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte und Ausführungen ihrer Beschlüsse.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Einzelunterschrift.

Art. 16 **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, soweit es die Geschäfte erfordern. Er ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen findet Artikel 14 sinngemäss Anwendung.

Art. 17 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einem Laienrevisoren, welcher dem Verein nicht angehört. Dieser wird für ein Jahr gewählt.

IV. Finanzen

Art. 18 **Einnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen,
- b. Einnahmen aus dem Verkauf der Lärmtoleranzsäule und befreundeten Produkten
- c. sonstigen Einnahmen und Beiträgen (Sponsoring, Spenden, Darlehen)

Art. 19 **Ausgaben**

Die ordentlichen Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a. Planungs- und Herstellungskosten der Lärmtoleranzsäulen
- b. Entschädigung für Vereinsarbeit im Sinne verschiedener Mandate
- b. übrige Ausgaben (Hosting Homepage, Versicherungen etc)
- c. Die GV muss das jährliche Budget genehmigen

Art. 20 **Clubvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli

V. Auflösung

Art. 22 **Bestimmungen**

Es gelten die Bestimmungen des ZGB. Als Gerichtstand gilt der Sitz des Vereins.

VI Schlussbestimmungen

Art. 23 **Aufhebung, Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 12.08.2017 in Kraft.

Matten, 12.08.2017

Chris Rosser
Präsident

Sarah Rosser
Kassierin

Stephan Rieder
Sekretär